8. Differenzen

- a) Bei Differenzen unter den Mitgliedern des MCR ist der Vorstand die Schlichtungsinstanz. Sein Entscheid ist endgültig.
- b) Bei Differenzen im Vorstand wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung muss einen entsprechenden Punkt aufweisen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann durch eine Generalversammlung ausgesprochen werden, an der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss von mindestens 3/4 der Stimmen akzeptiert werden. Die Einberufung muss den Vorschlag der Auflösung enthalten.

Der eventuelle Reinertrag der Liquidation würde an die Stiftung Paraplegiker-Zentrum Nottwil gehen.

Der Präsident

T.Wicky



STATUTEN

(revidiert)

1. Gründung

Am 30. Januar 1981 ist in Walde unter dem Namen MOTOCLUB RUEDERTAL MCR ein Motorrad-Club gegründet worden, gemäss Art. 60 ff des ZGB. Er untersteht den vorliegenden Statuten und subsidiär den FMS-Statuten. Der Club ist der Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS in Genf angeschlossen, deren Statuten und die statutengemäss gefassten Beschlüsse für ihn bindend sind. Aufgrund dieses Anschlusses ist der Club für seine Mitglieder verantwortlich, welche an die vorliegenden Statuten und die Beschlüsse der Föderation gebunden sind.

2. Zweck

- a) Die Vereinigung von Motorradfahrern und weiteren Interessenten. Förderung und Entwicklung des Moto-Sports.
- b) Die Wahrung der Rechte und Interessen der Clubmitglieder.
- c) Das Organisieren von Clubanlässen.
- d) Die Unterstützung von Rennfahrern, welche dem MCR angehören.

Walde, im Dezember 1998

3. Sitz

Der Sitz des MOTOCLUBS RUEDERTAL ist in 5046 Schmiedrued-Walde.

4. Vorstand

Der Vorstand des MCR besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassierer
 - Tourenleiter
 - zwei Beisitzer

Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens zwei Jahre gewählt. Die Ämter werden durch den Vorstand besetzt (ausser jenes des Präsidenten).

5. Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern in den MCR wird durch die Generalversammlung beschlossen. Die neu aufzunehmenden Mitglieder müssen persönlich an der Generalversammlung anwesend sein.
- b) Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich neu bestimmt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.
- c) Ein eventueller Ausschluss eines Clubmitgliedes aus dem MCR wird durch die Generalversammlung beschlossen.

- d) Mitglieder, welche das Rasenrennen fahren, müssen mindestens 3x beim Aufstellen/Abräumen mithelfen.
- e) Die Teilnahme an der Generalversammlung und am Rasenrennen ist obligatorisch. Wer diesen unentschuldigt fernbleibt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Verwendung des Mitgliederbeitrages

Die Verwendung des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen.

7. Rennfahrerunterstützung

- a) Rennfahrerprämien werden erst ab dem zweiten Mitgliederjahr ausbezahlt.
- b) Die Rennfahrerunterstützung wird nur ausbezahlt, wer seinen Jahresbericht mit Resultaten bis **eine Woche** vor der Generalversammlung abgegeben hat.
- c) Über die Höhe der Beträge wird an der Generalversammlung abgestimmt.
- d) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Generalversammlung wird die Prämie an die anwesenden Rennfahrer gleichmässig aufgeteilt.